

ZH_OBERGERICHT SB220292 vom 15. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220292

FR: ZH_OBERGERICHT SB220292 du 15 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220292 del 15 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig gesprochen und unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten als Gesamtstrafe bestraft. Vom Vorwurf des Ver-

- 6 - gehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Kokainhandel bis zum 27. Dezember 2020) wurde der Beschuldigte frei- gesprochen. Für die konkreten Einzelheiten kann auf das Urteilsdispositiv verwie- sen werden (Urk. 46 S. 62 ff.).

E. 1.1

Bezüglich der allgemeinen theoretischen Grundsätze und der konkreten Vorgehensweise der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 35 ff.).

- 16 -

E. 1.2

Das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz sieht eine Mindest- strafe von einem Jahr vor. Die versuchte schwere Körperverletzung hat eine Mindeststrafe von sechs Monaten. Beide Delikte sehen demnach von Gesetzes wegen als Strafart eine Freiheitsstrafe vor.

E. 1.3

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet mit der Vorinstanz das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, welches einen abstrakten Straf- rahmen von einem Jahr bis 20 Jahre Freiheitsstrafe vorsieht. Es liegen keine aussergewöhnliche Umstände vor, die eine Erweiterung bzw. Unterschreitung des Strafrahmens aufdrängen. Die Einsatzstrafe für das Verbrechen gegen das Be- täubungsmittelgesetz ist sodann in einem zweiten Schritt in Anwendung des As- perationsprinzips für die versuchte schwere Körperverletzung angemessen zu er- höhen. 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung den Schuldpunkt (Ziff. 2), den Widerruf (Ziff. 3), die Sanktion und deren Vollzug (Ziff. 4 und 5) und die Kostenaufgabe (Ziff. 13 Abs. 2) an (Urk. 47). Demgemäss ist das vorinstanzliche Urteil betreffend den Freispruch (Ziff. 1), den Verzicht auf Anordnung einer Landesverweisung (Ziff. 6), die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten (Ziff. 7), die Genugtuung (Ziff. 8), die Einziehungen (Ziff. 9 und 10), die Entschädigungen der

Parteivertreter (Ziff. 11 und 12) und die Kostenfestsetzung (Ziff. 13 Abs. 1) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Der Privatkläger unterliegt mit seiner Anschlussberufung ebenfalls. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers, zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht einen Aufwand von insgesamt Fr. 3'061.62 geltend, was ausgewiesen und angemessen ist (Urk. 64/4). Zusätzlich zu entschädigen ist der Aufwand für die Berufungsverhandlung, weshalb die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 3'900.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 4/5 vorbehalten.

E. 2.3

Die ausgewiesenen und angemessen erscheinenden Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers in der Höhe von Fr. 1'028.55 (Urk. 61) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 20 - Es wird beschlossen: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger B._____ seine Anschlussberufung zurückgezogen hat. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 24. Januar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ wird vom Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Kokainhandel bis zum 27. Dezember 2020) freigesprochen. 2.-5. 6. Auf die Anordnung einer Landesverweisung wird verzichtet. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Zivilanspruchs wird der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 500.– zuzüglich Zins zu 5% seit 27. Dezember 2020 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. Mai 2021 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 3'500.– (Asservat Nr.: A014'544'968) wird zu Gunsten der Staatskasse definitiv eingezogen. 10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. Mai 2021 beschlagnahmten Gegenstände: – Kokain, (Asservat-Nr. A014'552'079 / B03383-2020); – 1 Feinwaage, On-Balance, grün, (Asservat-Nr. A014'552'228);

- 21 - – 1 Handtasche, Hugo Boss, schwarz, enthaltend Kaffeelöffel und Alufolie, (Asservat-Nr. A014'552'240); – 2 Minigrips, enthaltend jeweils ca. 40 24mmx24mm Minigrips, (Asservat-Nr. A014'552'295); werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils definitiv eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 2.4

Täterkomponente

E. 2.4.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so kann vorab ebenfalls auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 42 ff.). Dazu ist aufgrund der anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen des Beschuldigten ergänzend festzuhalten, dass der Beschuldigte im Schnitt 50% im Sicherheitsdienst arbeitet und sich im übrigen Umfang nach wie vor um die Betreuung seiner schwerbehinderten Kinder kümmert, welche sich tagsüber in einer heilpädagogischen Schule aufhalten. Da die Belastungssituation sehr gross sei, sei es geplant, eine andere Betreuungsregelung zu finden, wobei die Kinder dann teilweise im Heim wären (Urk. 62 S. 2 ff. und Prot. II S. 6). Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral auswirken. Deutlich strafehöhernd fallen indessen die Vorstrafe des Beschuldigten aus dem Jahr 2018 und die Delinquenz während laufender Probezeit und laufender Strafuntersuchung ins Gewicht (Urk. 59).

E. 2.4.2

Insgesamt rechtfertigt sich mit der Vorinstanz eine Straferhöhung der Ein-satzstrafe um 6 Monate.

E. 2.4.3

Was das Nachtatverhalten betrifft, kann ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 44). Der Beschuldigte ist grossmehrheitlich nicht geständig. Die Anerkennung der rechtliche Qualifikation als versuchte schwere Körperverletzung erfolgte erst im Berufungsverfahren. Das Nachtatverhalten ist strafzumessungsneutral zu werten.

E. 2.5

Besondere Strafempfindlichkeit

- 18 - Eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist nicht ersichtlich. Es ist offenbar geplant, für die Kinder eine andere Betreuungssituation (Unterbringung teilweise in einem Heim und teilweise zuhause) zu finden. Zudem bestand die schwierige Situation bereits im Zeitpunkt der Tathandlungen des Beschuldigten.

E. 2.6

Fazit Nach Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren resultiert in Beachtung des Verbots der reformatio in peius eine Gesamtstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Widerruf und Bildung Gesamtstrafe

E. 3

Verbotene Beweisausforschung

E. 3.1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom

E. 3.2

Die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe ist demnach zu widerrufen und aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen eine Gesamtstrafe mit der heute auszusprechenden Strafe zu bilden. Die von der Vorinstanz in Anwendung des Asperationsprinzips gebildete Gesamtstrafe von 42 Monaten (neue Strafe: 22 Monate, widerrufen Strafe: 20 Monate) ist zu übernehmen, zumal es sich bei beiden Strafen schon um Gesamtstrafen handelt und die

Asperation daher gemässigt vorzunehmen ist. Die damals angerechnete Haft von 45 Tagen ist an die Gesamt- strafe anzurechnen.

- 19 - 4. Auszufällende Strafe Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Anrech- nung von 135 Hafttagen im vorliegenden Verfahren steht ebenfalls nichts entge- gen (Art. 51 StGB), weshalb insgesamt 180 Tage durch Haft erstanden sind. IV. Kostenfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenregelung (Urk. 46 S. 59 ff.) er- weist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 4

Teileinstellung

E. 4.1

Zur Erstellung des inkriminierten Sachverhaltes liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2/1-7, Urk. 26 und Urk. 62), die Videosequenzen aus der Überwachungskamera (Urk. 1/9) und medizinische Unterlagen über die erlittenen Verletzungen des Privatklägers (Urk. 13/2+8) als Beweismittel vor. Die Vorinstanz hat den Inhalt der erwähnten Beweismittel zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 46 S. 17 ff.)

E. 4.2

Die Vorinstanz nahm eine sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung vor, auf welche vorab im Wesentlichen verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 22 ff., insb. 28). Unbestrittenermassen fand zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger eine tätliche Auseinandersetzung statt. Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass aufgrund der medizinischen Unterlagen erstellt ist, dass der Privatkläger eine Riss-Quetsch-Wunde in der linken Scheitel-region

- 12 - von rund 1 cm erlitt, welche mit zwei Stichen genäht werden musste (Urk. 13/2+8). Der relevanten Videosequenz (Urk. 1/9, Erisir_01_20201227_04.22.26.- .04.24.38[M] [a3636][0] um 4:23:09) kann zunächst entnommen werden, dass der Beschuldigte dem Privatkläger die Fahrstuhltüre offen hielt und ihn mit einer Handbewegung aufforderte, in den Fahrstuhl zu gehen. Der Privatkläger kam die- ser Aufforderung nicht nach, woraufhin der Beschuldigte dem Privatkläger mit dem Handy in der Hand einen Schlag ins Gesicht verpasste. Die Aussagen des Beschuldigten, dass er den Privatkläger zum Gehen aufgefordert hatte, und der Privatkläger dieser Aufforderung nicht nachkam und sich renitent verhielt, wird demnach durch das Videomaterial gestützt. Mit der Vorinstanz ist auf den ge- nannten Videosequenzen (Erisir_01_20201227_04.22.26.- .04.24.38[M][a3636][0] und Erisir_01_202012 27_04.24.38.- .04.26.54[M][a364f][0]) indessen deutlich zu erkennen, wie der Beschuldigte dem Privatkläger mehrfach Schläge gegen den Kopf und Kniestösse versetzte. So ist insbesondere ersichtlich, dass der Beschuldigte den Privatkläger wiederholt mit dem Kopf nach unten zog bzw. so am Kopf/Nacken/Oberkörper festhielt, wäh- renddessen er ihm Kniestösse gegen den Kopf- und Oberkörperbereich verpasste (vgl. 04:23:20, 04:23:26, 04:23:31, 04:23:44, 04:23:46, 04:24:23 und 04:24:49). Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen der Verteidigung zielten die Mehr- zahl dieser Kniestösse auch gegen den Kopf, zumal der Beschuldigte den Privat- kläger erkennbar im Nackenbereich nach unten zog, bevor er die Kniestösse aus- führte. Ebenfalls ist erkennbar, wie der Beschuldigte den Privatkläger am Kragen festhielt

und ihn gegen die Betonwand stiess, wodurch ein blutiger Fleck an der Wand entstand (04:23:49). Zudem sind zig wuchtige Faustschläge gegen den Kopf des Privatklägers ersichtlich. Der Privatkläger war dem Beschuldigten technisch und kräftemässig klarerweise unterlegen. Der Beschuldigte hielt dem Privatkläger beispielsweise vor dem Fahrstuhl solange im Schwitzkasten, bis Letzterer ihm auf dem Rücken abklopfte, damit er (der Beschuldigte) ihn wieder losliess (ab 04:24:30). Zwischendurch gab es eine kurze Ruhephase, wo sich die beiden unterhielten. Dabei ist erkennbar, dass der Beschuldigte über ein beachtliches Aggressionspotential verfügte, indem er trotz Ruhephasen wieder zuschlug. Der Beschuldigte schien dabei auch überhaupt keine Angst vor dem Privatkläger zu

- 13 - haben, indem er sich zwischenzeitlich vor dem Privatkläger bückte und nach einem weissen Tuch griff (04:25:07). Um 04:25:24 verpasste der Beschuldigte dem Privatkläger sodann erneut einen wuchtigen Faustschlag ins Gesicht. Die Ausführungen des Beschuldigten, wonach es sich um "dosierte" Schläge gehandelt habe, sind bei diesem dynamischen Geschehensablauf als Schutzbehauptungen zu werten. Es ist auf der Videoaufnahme klar erkennbar, dass der Beschuldigte sowohl Faustschläge wie Kniestösse mit maximaler Wucht ausführte. Insbesondere die Anzahl und Intensität der Schläge und Kniestösse gegen den Kopfbereich zeigen auf, dass der Beschuldigte auch mit schweren Verletzungen rechnen musste, obschon er solche nicht direkt beabsichtigte. Der Beschuldigte war mutmasslich verärgert, zumal der Privatkläger seiner Aufforderung, die Räumlichkeiten zu verlassen, nicht nachkam.

E. 4.3

Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist zutreffend (Urk. 46 S. 31 f.), darauf kann verwiesen werden. Rekapitulierend nur das Folgende: In objektiver Hinsicht ist von einer einfachen Körperverletzung auszugehen. Es ist letztlich jedoch nur dem Zufall geschuldet, dass der Privatkläger bei diesem dynamischen Geschehensablauf, insbesondere durch die Kniestösse gegen den Kopf und den heftigen Stoss des Kopfes gegen die Wand, keine schweren Verletzungen erlitt. Es entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass Faustschläge und Kniestösse gegen den Kopfbereich einer Person geeignet sind, schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität herbeizuführen (vgl. u.a. Urteil des Bundesgerichtes 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.2 m.w.H.). Damit musste der Beschuldigte insbesondere aufgrund seiner Kampferfahrung auch rechnen und nahm solche durch sein Handeln zumindest in Kauf. Zu Recht verneinte die Vorinstanz auch das Vorliegen einer Notwehrsituation (Urk. 46 S. 34 f.). Die Verteidigung hat im Übrigen wie bereits erwähnt an der Berufungsverhandlung die rechtliche Qualifikation ausdrücklich anerkannt (Urk. 63 S. 4).

- 14 -

E. 4.4

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5. Vorwurf des Verbrechens gegen BetmG

E. 5

Aussagen des Privatklägers Der Privatkläger wurde im vorliegenden Verfahren nur einmal und zwar polizeilich befragt (Urk. 3/1). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und mit der Verteidigung (Urk. 63 S. 6) dürfen seine Aussagen daher nicht zulasten des Beschuldigten verwendet werden, da der Beschuldigte nie mit dem Privatkläger als einzige Belastungsperson konfrontiert wurde. Nach den Verfahrensgarantien im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat die beschuldigte Person Anspruch darauf, der Belastungsperson Fragen stellen zu können. Eine belastende Aussage ist mithin grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfah-

- 9 - rens Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an die Belastungsperson zu stellen (vgl. dazu u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2 m.w.H.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist es für die Erstellung des Sachverhaltes allerdings nicht erforderlich, auf die Aussagen des Privatklägers abzustellen.

E. 5.1

Zur Erstellung des Vorwurfs des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sind die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2/4+6+7 und Urk. 26), das am Wohnort des Beschuldigten sichergestellte Kokain und weitere Drogenutensilien wie ca. 80 Minigrips sowie eine Feinwaage und ein Kaffeelöffel mit jeweils Kokainspuren (Urk. 6/3+14 und Urk. 5/11) sachdienlich. Zudem liegt ein Gutachten des FOR vom 20. Januar 2021 zum Reinheitsgrad des sichergestellten Kokains vor (Urk. 5/6). Die Vorinstanz hat die genannten Beweismittel, insbesondere die Aussagen des Beschuldigten, zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 46 S. 14 f.).

E. 5.2

Es steht demnach fest, dass am Wohnort des Beschuldigten in C._____ Kokaingemisch im Umfang von 28.8 Gramm sichergestellt wurde. Gemäss Gutachten FOR ist von einem Reinheitsgrad von 94% auszugehen, weshalb eine Nettomenge von 27 Gramm Kokain resultiert. Der Beschuldigte bestreitet den Besitz des Kokains nicht. Bestritten ist indessen wie gezeigt, dass das Kokain zum Weiterverkauf bestimmt war. Vielmehr sei geplant gewesen, das sichergestellte Kokain in die Minigrips abzufüllen und an der Geburtstagsparty eines Kollegen zu verteilen.

E. 5.3

Die Vorinstanz hat eine sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung vorgenommen, worauf vorab vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 23 ff und S. 27). Teilweise rekapitulierend ist festzuhalten, dass allein schon die sichergestellte Drogenmenge ein starkes Indiz für den geplanten Weiterverkauf darstellt. Dass eine solche Drogenmenge an einer Geburtstagsparty hätte konsumiert werden soll, ist unrealistisch. Zudem wurde das Kokain rund ein Vierteljahr vor der angeblichen Geburtstagsparty Mitte März 2021 gekauft (Urk. 2/4 F/A 66 und 72). Es erschliesst sich nicht, weshalb der Beschuldigte das Kokain während mehreren Monaten zuhause aufbewahrt haben soll, obschon er selbst seit

- 15 - Jahren keine Drogen mehr konsumiert (Urk. 2/1 F/A 29). Hinzu kommen die sichergestellten Drogenutensilien wie die Feinwaage und Minigrips sowie der Kaffeelöffel, welche insgesamt ein in sich stimmiges Bild des geplanten Weiterverkaufs des Kokains

ergeben. Dass die Minigrups zum Austeilen bzw. zur Show an der Party gedacht waren (vgl. Urk. 26 S. 25), ist als eine klare Schutzbehauptung zu werten. Das Kokaingemisch hatte zudem einen sehr hohen Reinheitsgrad, was gegen Gassenqualität, wie der Konsument sie erwirbt, spricht. Der inkriminierte Sachverhalt ist anklagegemäss erstellt.

E. 5.4

Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ist bei 27 Gramm reinem Kokain zutreffend und bedarf keiner Ergänzung. Die objektive Grenze zum mengenmässig schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ab 18 Gramm reinem Kokain (BGE 138 IV 100 E. 3.2 m.H.) ist klar überschritten. Da das Kokain verkauft werden sollte, stellte es eine Gefahr für Dritte dar. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann demnach verwiesen werden (Urk. 46 S. 29 f.).

E. 6

Fazit Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in Bestätigung der Vorinstanz des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion, Vollzug und Widerruf 1. Allgemeines zur Strafzumessung, Strafart und Strafrahmen

E. 11

Die Entschädigung von Fürsprecher X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 14'493.95 festgesetzt, nämlich Fr. 13'200.– für den Aufwand, Fr. 257.70 für die Barauslagen, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer von Fr. 1'036.25.

E. 12

Die Entschädigung von Rechtsanwältin MLaw C._____ für die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers wird auf Fr. 5'564.30 festgesetzt, nämlich Fr. 5'166.50 für den Aufwand und die Barauslagen, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer von Fr. 397.80.

E. 13

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 330.00 Auslagen (Gutachten) Fr. 2'400.00 Telefonkontrolle Fr. 4'661.25 Entschädigung amtliche Verteidigung Vorverfahren Fr. 14'493.95 amtliche Verteidigung Fr. 5'564.30 unentgeltliche Vertretung des Privatklägers Fr. 34'049.50 Total

E. 14

(Mitteilungen)

E. 15

(Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

- 22 - – des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 11. Juli 2018 bedingt ausgefällt

Freiheitsstrafe von 24 Monaten wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziff. 2 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten als Gesamtstrafe, wovon 180 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 13 Abs. 2) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'900.– amtliche Verteidigung Fr. 1'028.55 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt)

- 23 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei fedpol und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Bezirksgericht Schwyz (Verfahren SGA 18 1) – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 24 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. Mai 2023 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.